

# Verordnung über den Ladenschluss

KRB vom 25. Februar 1987

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 28. Mai 1874, Artikel 31 Ziffer 11 der Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 und § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941<sup>1)</sup>

beschliesst:

## § 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für

- a) Verkaufsgeschäfte und offene Verkaufsstände,
- b) Verleihgeschäfte,
- c) Dienstleistungsgeschäfte,
- d) Wandergewerbe,
- e) Ausstellungen mit Bestellungen- und Kaufsgelegenheiten,
- f) Autowaschanlagen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind

- a) Gastgewerbebetriebe,
- b) Märkte,
- c) Kioske und Zeitungsablagen,
- d) Tankstellen, Fahrzeughandel und -vermietung,
- e) Apotheken,
- f) Milchsammelstellen,
- g) Speiseeisverkaufsstände,
- h) Kastanienbräter,
- i) Kinos,
- k) Galerien und Kunstausstellungen,
- l) Warenautomaten.

<sup>3</sup> Das Polizei-Departement<sup>2)</sup> entscheidet in Zweifelsfällen über die Anwendbarkeit nach Anhören der beteiligten Verbände.

<sup>4</sup> Die Gewerbe- und Handelspolizei kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen über den Ladenschluss bewilligen.

## § 2. Offenhalten an Werktagen

<sup>1</sup> Die Geschäfte dürfen frühestens um 5 Uhr öffnen.

<sup>2</sup> Von Montag bis Freitag ist um 18.30 Uhr, an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember um 16 Uhr zu schliessen.

---

<sup>1)</sup> BGS 311.1.

<sup>2)</sup> heute Departement des Innern.

# 513.431

## § 3. *Offenhalten an Sonn- und Feiertagen*

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen bleiben die Läden nach § 1 Absatz 1 geschlossen.

<sup>2</sup> Lebensmittelgeschäfte, Bäckereien und Konditoreien sowie Blumenläden dürfen an Sonn- und Feiertagen zwischen 10 und 12 Uhr offenhalten.

<sup>3</sup> Als Sonn- und Feiertage gelten die öffentlichen Ruhetage und die hohen Feiertage nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964.<sup>1)</sup>

## § 4. *Gemeindebestimmungen*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können nach Anhören der Geschäftsinhaber und des Personals nach den Absätzen 2-6 abweichende Regelungen treffen.

<sup>2</sup> Sie können an einem Werktag pro Woche, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, die Öffnungszeit bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.

<sup>3</sup> Sie können für Autowaschanlagen werktags die Schliessung bis 21 Uhr hinausschieben.

<sup>4</sup> Sie können den Ladenschluss an Samstagen, sowie am 24. und 31. Dezember bis 17 Uhr hinausschieben.

<sup>5</sup> Sie können die Sonn- und Feiertagsöffnung für Bäckereien und Konditoreien auf 8 Uhr vorverschieben und bis 18 Uhr ausdehnen.

<sup>6</sup> Sie können an einem Halbtage pro Woche, an Ostermontag, Pfingstmontag und an örtlichen Feiertagen die gänzliche oder teilweise Schliessung anordnen.

<sup>7</sup> Die Gemeindebeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Polizeidepartement<sup>2)</sup>. Sie sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

## § 5. *Verhältnis zum Arbeitsgesetz*

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964<sup>3)</sup> bleiben vorbehalten, insbesondere die Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit.

<sup>2</sup> Für Abendverkäufe nach § 4 Absatz 2 und die damit zusammenhängenden Nacharbeiten gilt die erforderliche Bewilligung als bis 21.30 Uhr erteilt.

## § 6. *Strafbestimmung*

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis 5000 Franken bestraft.

## § 7. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Ladenschluss vom 21. März 1951<sup>4)</sup>;
- b) alle Gemeindereglemente über den Ladenschluss, soweit sie den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung widersprechen.

<sup>1)</sup> BGS 512.41.

<sup>2)</sup> heute Departement des Innern.

<sup>3)</sup> SR 822.11.

<sup>4)</sup> GS 78, 158.

§ 8. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach der Publikation im Amtsblatt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Publiziert im Amtsblatt vom 5. März 1987.